

Nachhaltigkeitsrichtlinie und ethische Grundsätze für Lieferanten

Die Bückmann Lohnaufbereitung GmbH & Co.KG und Bückmann GmbH & Co.KG sind bei allen Unternehmensaktivitäten den zentralen Menschenrechten, Arbeitsrechten, dem Umweltschutz und dem Kampf gegen Korruption verpflichtet. Dazu gehört auch der Aufbau nachhaltiger Beziehungen zu unseren Lieferanten. Bückmann nimmt die eigene Verantwortung für die Umwelt, unsere Mitarbeiter und unsere Geschäftspartner sehr ernst. Nachhaltigkeit ist ein wichtiges Element unserer Geschäftsstrategie und wir verpflichten uns zu einem nachhaltigen und ethischen Handeln in sämtlichen Geschäftsaktivitäten. Von allen unseren Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die in unserem „Code of Conduct“ festgelegten Vorgaben, Grundsätze und moralischen Standards mit unseren Partnern teilen.

Um unser Engagement für Nachhaltigkeit zu unterstreichen, erwarten wir von allen unserer Lieferanten, dass auch diese sich zu einem ethischen und nachhaltigen Wirtschaften mit Rücksicht auf Menschenrechte, Arbeits- und Umweltstandards und Antikorruption, verpflichten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nation Global Compact und dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie der Fa. Bückmann für Lieferanten entsprechen. Eine Nichteinhaltung unserer Werte kann zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.

1. Umgang mit Mitarbeitern

Bückmann erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Darüber hinaus erwartet Bückmann die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen.

1.1 Kinderarbeit

Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen und die Ausbeutung von Kindern sowie die Unterstützung von Kinderarbeit und der Ausbeutung von Kindern durch Lieferanten werden nicht geduldet. Das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit ist 15 Jahre bzw. es gilt das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter, wenn dies ein höheres Alter als 15 Jahre vorsieht.

1.2 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und stellt sicher, dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt.

1.3 Zwangsarbeit und Menschenhandel

Alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie unfreiwillige Gefängnisarbeit sind vom Lieferanten zu unterlassen. Teilhabe an Menschenhandel, Anwendung von Gewalt, Einsatz von unfreiwilliger oder Sklavenarbeit ist untersagt.

1.4 Diskriminierung und Chancengleichheit

Bückmann erwartet, dass seine Lieferanten Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden.

1.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bückmann erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten.

1.6 Vergütung und Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewähren. Die Arbeitszeiten werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Normen der Branche oder den einschlägigen ILO-Konventionen festgelegt.

1.7 Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Bückmann erwartet, dass seine Lieferanten in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter achten, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

2. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

2.1 Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten gefährden nicht den Menschen und die Umwelt und erfüllen die vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Angaben zum sicheren Gebrauch kommuniziert der Lieferant entsprechend.

2.2 Korruption und Bestechung

Bückmann erwartet, dass seine Lieferanten Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der

einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter der Fa. Bückmann oder diese nahestehende Dritten mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

2.3 Fairer Wettbewerb

Wir dulden keinerlei Handlungen, Vereinbarungen oder Übereinkünfte, die auf jegliche Art und Weise den Wettbewerb einschränken. Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

2.4 Geldwäsche

Unsere Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention und beteiligen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

2.5 Vermeidung von Interessenskonflikten

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der das Risiko besteht, dass sekundäre Interessen persönlicher oder institutioneller Art die primären Interessen gefährden. Lieferanten von Bückmann treffen ihre Entscheidungen, bezogen auf die Geschäftstätigkeit mit Bückmann, ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien.

2.6 Schutz geistigen Eigentums

Unsere Lieferanten respektieren den Schutz geistigen Eigentums Dritter.

2.7 Embargos und Handelskontrollvorschriften

Unsere Lieferanten müssen die geltenden Handelskontrollvorschriften, Embargos und andere Einschränkungen einhalten und haben strenge Richtlinien eingeführt, um deren Einhaltung zu gewährleisten.

2.8 Vertraulichkeit

Lieferanten schützen alle vertraulichen Informationen von Bückmann.

2.9 Transparente Rechnungslegung

Lieferanten müssen die Grundsätze einer wahrheitsgetreuen Buchführung anwenden.

3. Umwelt- und Klimaschutz

Unsere Lieferanten tragen Sorge für die Einhaltung der geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und Vorschriften, einschließlich der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und Sicherheit der lokalen Nachbarschaft des Standortes, an dem sie tätig sind. Des Weiteren tragen unsere Lieferanten aktiv zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Sie entwickeln eine Anpassungsstrategie, um den Auswirkungen des Klimawandels vorzubeugen und ihnen entgegenzuwirken.

3.1 Schonender Umgang mit Ressourcen

Der Lieferant reduziert den Verbrauch von Rohstoffen bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein Minimum bzw. verpflichtet sich zu einer effizienten Nutzung. Insbesondere achtet er auf einen sparsamen Einsatz von Energie und Wasser. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen sowie energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologie ist zu bevorzugen, falls dies möglich ist.

3.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Der Lieferant reduziert jegliche Emissionen gemäß Stand der Technik auf ein Minimum. Er kontrolliert belastende Emissionen und bereitet diese, vor deren Freisetzung in die Umwelt, auf. Abfälle sollte der Lieferant so weit wie möglich vermeiden oder recyceln. Die eingesetzten Materialien sollten wiederverwendet werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Der Lieferant entwickelt Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

3.3 Vermeiden von gefährlichen Substanzen

Substanzen, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Lieferant führt zudem ein Gefahrstoffmanagement ein, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt. Die notwendigen und zulässigen Emissionen in Luft, Boden und Wasser sind zu überwachen und auf ein Minimum zu reduzieren.

3.4 Umweltverträgliche Produkte

Der Lieferant achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich weiterhin für eine Wiederverwendung, Recycling oder gefahrlose Entsorgung eignen.

3.5 Prozess der kontinuierlichen Verbesserung

Der Lieferant muss seine Produkte, Arbeitsmethoden, Produktionsprozesse und Dienstleistungen kontinuierlich bewerten und verbessern.

4. Konfliktfreie Herkunft von Mineralien

Lieferanten müssen sich einer möglichen Verbindung zwischen der Herstellung von Rohstoffen und bewaffneten Konflikten oder groben Menschenrechtsverletzungen bewusst sein. Werden Mineralien aus Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten bezogen, sind die OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Mineralien aus solchen Regionen zu befolgen. Conflict Minerals sind derzeit Columbit-Tantalit (Coltan), Cassiterit, Gold, Wolframit und deren Derivate, beschränkt auf Tantal, Zinn und Wolfram. Lieferungen an Bückmann müssen gemäß den SEC-Vorschriften als „DRC-konfliktfrei“ gelten.

5. Managementsysteme

Der Lieferant führt Managementsysteme ein, die die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze gewährleisten und zertifiziert diese nach anerkannten Standards. Bückmann wird Lieferanten bevorzugen, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder gleichwertige Systeme betreiben.

6. Wahrung von Identität und Schutz vor Verfolgung

Bückmann erwartet von seinen Lieferanten, dass Arbeitnehmer, die innerhalb des Lieferantenunternehmens einen Beschwerdebericht vorlegen, vor Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen geschützt sind. Zudem ist für den Schutz personenbezogener Daten der meldenden und gemeldeten Personen Sorge zu tragen. Für Hinweisgebende wird die Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität während aller Phasen des Verfahrens durch das Lieferantenunternehmen erwartet.

7. Lieferantenbeziehungen

7.1 Unterlieferanten

Bückmann erwartet, dass seine Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

7.2 Überwachung und Nachweispflicht

Bückmann behält sich das Recht vor den Lieferanten auf Anfrage um alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung im Rahmen einer Selbstbeurteilung zu bitten. Der Lieferant stellt darüber hinaus möglichst sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung der Richtlinie nachweisen. Der Lieferant ist aufgefordert Bückmann über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen der Richtlinie entgegenstehen.